

# **Satzung „Herforder Bürgerstiftung“**

## **Präambel**

Die Bürgerstiftung Herford ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern\* für Bürger und versteht sich als Element einer selbstbestimmten Bürgergesellschaft. Sie stärkt das Gemeinwesen der Stadt Herford und schafft ein zukunftsweisendes Instrument zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Sie soll in vielfältiger Weise und unter Ausschluss parteipolitischer Interessen und Einflussnahme dem Gemeinwohl dienen und die Lebensqualität vor Ort verbessern, ohne staatliche Behörden in der Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben zu entlasten.

Sie will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Stadt mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, regionale Projekte zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

Die Bürgerstiftung Herford steht allen Bürgern offen, die sich mit Geld, Zeit oder Ideen für das Gemeinwesen der Stadt Herford engagieren wollen.

\*Trotz der Beschränkung auf die männliche Form, ist selbstverständlich auch immer die weibliche Form mitumfasst.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „Herforder Bürgerstiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Herford.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck der Stiftung ist es

Jugend- und Altenhilfe  
Bildung, Erziehung und Sport  
Kunst, Kultur und Denkmalpflege  
Umwelt- und Naturschutz  
Öffentliche Gesundheitspflege  
Wohlfahrtswesen  
Förderung von Wissenschaft und Forschung

in Herford zu fördern und zu entwickeln. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Herford gefördert werden.

3. Die Zwecke der Stiftung werden insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht. Insbesondere durch Projekte im Bereich der Bildung und Erziehung, sowie die Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen.

Daneben kann die Stiftung die in Abs. 2 genannten Zwecke auch selbst verwirklichen. Insbesondere durch die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke ( z.B. durch die Initiierung und Durchführung von Projekten, z.B. Lesepatentprojekt; Bekämpfung von Kinder- u. Altersarmut; Bildungs- und Teilhabeprojekte; öffentlicher Bücherschrank,; Lebensbaumprojekt; Umweltschutzprojekte etc.).Dazu gehören auch der Betrieb, die Unterhaltung oder die Unterstützung entsprechender Einrichtungen in diesen Tätigkeitsfeldern.

Neben der unmittelbaren Verwirklichung des Satzungszweckes können auch Mittel an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften gem. § 58 Nr. 2 AO oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts weitergeleitet werden.

4. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden. Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

### **§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.

3. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstaussstattung.

2. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

3. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

4. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 25.000,00 Euro mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

5. Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

## **§ 5 Stiftungsorganisation**

1. Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) der Stiftungsrat und
- c) das Stifterforum

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist unzulässig.

2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

3. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

4. Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

5. Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:

- Einberufung,
- Ladungsfristen und -formen,
- Abstimmungsmodalitäten,
- Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen

6. Die Mitglieder der Organe haften nicht für Pflichtverletzungen, es sei denn, ihr Fehlverhalten ist auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als zwölf Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

3. Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.

5. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Eingerichtete Namensfonds sind gesondert auszuweisen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen (Treuhandsiftungen) ist gesondert Buch zu führen.

6. Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.

7. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

8. Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

9. Vorbehaltlich der Regelungen der Geschäftsordnung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Sofern keine abweichenden Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen wurden, beschließt er mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

## **§ 7 Der Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zwölf Personen.

2. Der Stiftungsrat tritt noch am Tag seiner Wahl oder baldmöglichst danach zusammen und wählt den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter. Danach wählt er den Vorstand der Stiftung.

3. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.

4. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt er nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

6. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens dreimal pro Jahr zusammen.

7. Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere

- die Wahl des Vorstandes,
- die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- Entlastung des Vorstandes,
- die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 20.000,00 Euro begründet werden,
- sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
- die Festlegung der Förderkriterien für Projekte die gefördert werden,
- das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden Projekte,
- die Auswahl der Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

8. Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates.

9. Vorbehaltlich der Regelungen der Geschäftsordnung ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Sofern keine abweichenden Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen wurden, beschließt der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

## § 8 Das Stifterforum

1. Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d. h. aus Personen, die als Gründungs- bzw. Zustifter den Mindestbetrag von **1.000,00 Euro** gestiftet oder zugestiftet haben. Für Ehepaare/Lebenspartnerschaften beträgt der Mindestbetrag 1.500,00 Euro. Darüber hinaus sind Zeitstifter, die sich verpflichten **100 Stunden** ehrenamtlich für die Stiftung zu arbeiten,

ebenfalls Mitglieder des Stifterforums. Es besteht auch die Möglichkeit, 500,00 Euro zu zahlen **und** 50 Stunden ehrenamtlich zu arbeiten.

Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.

Auf die Zugehörigkeit zum Stifterforum kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes verzichtet werden.

Der Mindestbetrag, der zur Begründung der Mitgliedschaft im Stifterforum in dieser Satzung festgelegt ist, kann vom Stifterforum mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Satzungsänderung neu festgesetzt werden.

2. Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

3. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

4. Das Stifterforum ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich zu einer Sitzung einzuberufen.  
Es ist ferner dann einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen.

5. Das Stifterforum bestimmt die Zahl der Stiftungsratsmitglieder und wählt die Mitglieder. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder des Stifterforums auf sich vereinigen. Der Stiftungsrat wählt dann den Vorstand. Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen des weiteren die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

## **§ 9 Fachausschüsse**

1. Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, das für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.

2. Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.

3. Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.

4. Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

## **§ 10 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.

## **§ 11 Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung**

1. Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Herford. Die Stadt Herford hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

## **§ 12 Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 13 Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Herford, den 15. Oktober 2011